

## **Merkblatt für die Erstellung von ordnungsgemäßen Rechnungen** **nach dem Umsatzsteuergesetz**

Der vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungsempfänger, also ein Unternehmer, der die Leistung für sein Unternehmen erworben hat, hat einen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung. Wenn dem Leistungsempfänger keine ordnungsgemäße Rechnung erteilt wird, hat dieser grundsätzlich ein Zurückbehaltungsrecht am Rechnungsbetrag.

Darüber hinaus besteht sogar eine gesetzliche Pflicht zur Rechnungsstellung für Unternehmer, wenn diese an andere Unternehmer eine Leistung erbringen. Diese gesetzliche Pflicht besteht auch gegenüber Privatpersonen für Unternehmer der Baubranche, die Leistungen im Zusammenhang mit einem Gebäude oder Grundstück erbringen (§ 14 II UStG).

Welche Angaben auf einer solchen ordnungsgemäßen Rechnung nötig sind, ist in § 14 IV Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Diese sind:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| <b>1. Name und Anschrift</b> | des liefernden / leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers  |
| <b>2. Steuernummer</b>       | entweder Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers. Die USt- IDNr. können Sie beim Bundesamt für Finanzen beantragen (siehe „Links“).  |
| <b>3. Ausstellungsdatum</b>  | Datum des Tages, an dem die Rechnung ausgestellt wurde.   |
| <b>4. Lieferdatum</b>        | Datum der Lieferung oder der sonstigen Leistung. Auch nötig, wenn es mit dem Ausstellungsdatum übereinstimmt. Also immer zwei Datumsangaben!  |
| <b>5. Rechnungsnummer</b>    | Jede ausgestellte Rechnung muss eine Nummer haben. Diese muss fortlaufend sein. Die Rechnungsnummer kann auch eine Kombination aus Zahlen und Buchstaben sein. Es muss nur das Fortlaufen der Nummer feststellbar sein. |
| <b>6. Warenbezeichnung</b>   | Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren oder Art und Umfang der erbrachten Leistung.   |

## 7. Steuersatz

Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen sowie im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, z. B. Skonto, Rabatt.

Des Weiteren den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

## 8. Hinweispflicht

Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück der Hinweis, dass die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren ist.

In Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (z.B. Grundstückserwerb eines Unternehmers, Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, vgl. § 13 b UStG), muss in der Rechnung auch ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers enthalten sein. Ein gesonderter Ausweis des Steuersatzes und des Steuerbetrages muss hier unterbleiben, da die Umsatzsteuer dann auch noch vom Leistenden geschuldet wird.

### **Sonderfall: Innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen**

Unter innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen versteht man Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU. Bei diesen muss in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowohl des leistenden Unternehmers als auch die des Leistungsempfängers angegeben werden (§ 14 a III UStG).

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen gibt es eine Vielzahl von Besonderheiten, die jedoch den Rahmen dieses Merkblattes sprengen würden.

Dies trifft insbesondere auch bei Fahrzeuglieferungen zu, bei der auch eine Privatperson einiges zu beachten hat.

### **Sonderfall: Kleinbetragsrechnungen**

Kleinbetragsrechnungen sind Rechnungen bis 150 Euro. Hier genügen folgende Rechnungsangaben (§ 33 UStDV):

- ✓ Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- ✓ Rechnungsdatum
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der Leistung
- ✓ Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe
- ✓ Steuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Die Umsatzsteuer muss nicht als Betrag gesondert ausgewiesen werden. Es reichen der Gesamtbetrag und die Angabe des konkreten Steuersatzes. Die oft zu findende Angabe "gesetzliche Umsatzsteuer enthalten" genügt hingegen nicht. Die Angabe der Steuernummer und einer fortlaufenden Rechnungsnummer ist hier ebenfalls nicht erforderlich.

Die Vorschriften für Kleinbetragsrechnungen gelten nicht für Rechnungen über Leistungen nach § 3 c UStG (meist Lieferungen über die Grenze) und § 6 a UStG (Ausfuhrlieferungen) sowie in Fällen im Baugewerbe, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13 b UStG).

### **Berichtigung von Rechnungen**

Enthält eine Rechnung nicht alle geforderten Angaben oder sind die Angaben unzutreffend, kann die Rechnung nur durch den Rechnungsaussteller berichtigt werden. Dieser sollte die Korrektur auch als von ihm stammend kennzeichnen.

ACHTUNG: Berichtigen Sie als Rechnungsempfänger niemals selbst eine fehlerhafte Rechnung, da dies eine Urkundenfälschung darstellt und als solche auch strafrechtlich verfolgt wird!

### **Aufbewahrungspflichten bei Rechnungen**

Unternehmer müssen eine Kopie der ausgestellten Rechnung, wie einige andere Belege auch, 10 Jahre lang aufbewahren.

Seit 2004 gilt diese Regelung auch für alle erhaltenen Rechnungen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14 b I UStG).

### **Kleinunternehmerregelung - Umsatzsteuerbefreiung**

Kleinunternehmer brauchen in der Regel keine gesonderte Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen auszuweisen. Somit entfällt auch die Pflicht zur Abführung der vereinnahmten Umsatzsteuer. Im Gegenzug entfällt jedoch auch das Recht auf einen Vorsteuerabzug.

Diese Kleinunternehmerregelung gilt, wenn der Umsatz im Vorjahr nicht höher war als 17.500,- € und im laufenden Jahr nicht höher sein wird als 50.000,- € (§ 19 UStG).

Es besteht jedoch ein Wahlrecht, zum Ausweis der Umsatzsteuer zu optieren (Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung) und dann auch die Vorteile des Vorsteuerabzugs zu nutzen. An diese Wahl ist man jedoch fünf Kalenderjahre gebunden.

Weist ein Kleinunternehmer trotz Umsatzsteuerbefreiung dennoch die Umsatzsteuer gesondert aus, muss er diese an das Finanzamt abführen, während der Rechnungsempfänger die Steuer dennoch nicht als Vorsteuer abziehen darf.

Im Übrigen gelten auch für Kleinunternehmer die oben genannten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung.

Dipl.- Jur. Korbinian Boidol

Rechtsanwalt

Hinweis: Dieses Merkblatt dient nur einer ersten Orientierung im Bereich der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Eine individuelle steuerliche Beratung kann dieses Merkblatt nicht ersetzen.